

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Abteilungsleiter
Jörg Martell
Postfach 3762
39012 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

vorab per E-Mail: margitta.kriebel@mule.sachsen-anhalt.de

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-01-03-00 / gr-kr

Datum
09.04.2019

**Forstliche Förderung in Sachsen-Anhalt;
Einführung einer neuen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald (Richtlinie Waldschutz FP7507), Stellungnahme zur „Richtlinie Waldschutz“**
Bezug: Ihr Schreiben vom 26.03.2019

Sehr geehrter Herr Martell,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur „Richtlinie Waldschutz“ Stellung nehmen zu können. Leider ermöglicht die von Ihnen vorgegebene Frist es nicht, unseren Mitgliedern und Gremien ausreichende Gelegenheit einer Beteiligung zu geben. Wir verweisen hierzu auf Art. 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. der Konsultationsvereinbarung vom 17.01.2017, in der sich die Landesregierung zu einer frühzeitigen Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände verpflichtet.

Grundsätzliche Vorbemerkungen:

Der Wald übt auf die ihn umgebene Landschaft, den Menschen, den Boden, Wasser und Luft, sowie auf die Tier- und Pflanzenwelt eine bedeutsame Wirkung aus. Wenn der Wald in seiner Vielfältigkeit als Erholungsort und in der Erfüllung seiner zahlreichen gesellschaftlich wertvollen Aufgaben erhalten bleiben soll, gilt es, den Waldschutz voranzutreiben.

Forstschäden haben in den vergangenen Jahrzehnten in Sachsen-Anhalt erheblich zugenommen. Die Einführung einer neuen Richtlinie Waldschutz ist daher grundsätzlich zu begrüßen.

Anmerkungen zur „Richtlinie Waldschutz“:

Ziffer 2:

Zunächst ist aufgrund der Bezeichnung und dem in *Ziffer 1* statuierten Ziel der Förderung anzunehmen, dass die Richtlinie zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald aufgelegt worden ist. Es erschließt sich jedoch nicht, warum der Gesetzesentwurf unter den *Ziffern 2.1 bis 2.4* die Beseitigung von Schäden, welche durch Wetterereignisse (Sturm, Hochwasser, Dürre) entstanden sind, von der Förderfähigkeit nicht erfasst sein sollen. Da *Ziffer 2.5* die Förderfähigkeit jedoch nicht ausschließt, erwarten wir eine Förderfähigkeit auch solcher Maßnahmen, die eben auf diesen Extremwetterereignissen beruhen. Eine Ergänzung hierzu wäre wünschenswert.

Unter *Ziffer 2.1* sollte weiterhin die Stubbenräumung von aufgestellten Wurzeltellern zur Gewährleistung der nachträglichen Bearbeitbarkeit des Bodens und der Neuanpflanzungen aufgenommen werden.

Ziffer 3:

Die vorher allgemein verwendete Bezeichnung „Wald“ wird hier dahingehend eingeschränkt, dass Zuwendungsempfänger natürliche und juristische Personen als Besitzer von **forstwirtschaftlichen Flächen** sein können. Diese Formulierung lässt den Umkehrschluss zu, dass unwirtschaftete Waldflächen von einer Berücksichtigung und Förderung ausgeschlossen sind. Es sollte ein einheitlicher durchgängiger Terminus Verwendung finden, der entsprechend des Titels alle Waldflächen erfasst. Wir schlagen daher vor, den Begriff „Wald“ durchgängig und ohne Einschränkungen zu verwenden.

Ziffer 5:

Die in *Ziffer 5* verzeichneten Bemessungsgrößen sind ökologisch nicht nachvollziehbar. Unter Berücksichtigung der in *Ziffer 6.5* festgesetzten Abläufe ist eine Kubaturfestsetzung auf Festmeter aufgearbeitetes Rundholz nicht geeignet.

Ziffer 6:

Gemäß *Ziffer 6.1* obliegt dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie die Definition „Extremwetter“, welches zur Beantragung/Förderung maßgeblich ist. Es bleibt aber unklar, inwieweit hier die betroffenen Eigentümer/Besitzer informiert werden.

Ziffer 6.2 sieht vor, dass jedem Zahlungsantrag eine fachliche Stellungnahme des Landeszentrums Wald beizufügen ist. Zur Minimierung des Verwaltungsaufwands wäre hier zu prüfen, ob der Antrag im Verwaltungsverfahren nicht beim Landeszentrum Wald gestellt und dieser von dort aus an das jeweilige ALFF als Bewilligungsbehörde weitergeleitet werden könnte.

Abschließende Bemerkungen:

Da bei Extremwetterereignissen im Regelfall großflächige Schadensgebiete zu verzeichnen sind, wäre neben der Förderrichtlinie vor allem personelle Unterstützung bei der Bewältigung von Schadenslagen notwendig.

Wir erhoffen ein zeitnahes Inkrafttreten der Richtlinie.

Für Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer